



DIE 23 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

EUROPARECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ● KURZ

Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Verhältnis von nationalem Recht und Unionsrecht

Fall 1: Unmittelbare Anwendbarkeit von primärem Unionsrecht	1
Einordnung und Übersicht über die Rechtsquellen des Unionsrechts – Normenhierarchie im Unionsrecht – Supranationalität der Union und deren Auswirkungen – unmittelbare Anwendbarkeit von primärem Unionsrecht	
Fall 2: Kollision von Unionsrecht mit einfachen Gesetzen/Anwendungsvorrang des Unionsrechts	6
Verhältnis von Unionsrecht zu nationalem Recht einfachen Ranges – Anwendungsvorrang des Unionsrechts und dessen Auswirkungen – Unzulässigkeit einer Vorlage zum BVerfG im Kollisionsfall	
Fall 3: Kollision von Sekundärrecht mit deutschem Verfassungsrecht	10
Solange-Rechtsprechung des BVerfG - Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde bei Kollision von Sekundärrecht mit deutschem Verfassungsrecht	
Fall 3a: Kollision von Primärrecht mit deutschem Verfassungsrecht	17
Eingeschränkte Überprüfung von Primärrecht nur durch eingeschränkte Überprüfung des Zustimmungsgesetzes möglich – Verfassungsrechtsbehelfe gegen das Zustimmungsgesetz zu einer EU- Vertragsänderung – Präventive Normenkontrolle – Prüfungsmaßstab Art. 23 I S. 3 GG i.V.m. Art. 79 III GG	
Fall 4: Unmittelbare Wirkung von Richtlinien	20
Einführung zur Wirkung von Sekundärrecht - Pflicht der Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Richtlinien - Voraussetzungen für die unmittelbare Wirkung von Richtlinien	
Fall 5: Keine horizontale unmittelbare Wirkung von Richtlinien	25
Darstellung der Argumente für und wider die unmittelbare Wirkung von Richtlinien zwischen Privaten	
Fall 6: Vermeidung von Kollisionsfällen durch richtlinienkonforme Auslegung	28
Gebot der richtlinienkonformen Auslegung bei nicht- oder fehlerhafter Umsetzung – zweistufiges Vorgehen bei richtlinienkonformer Auslegung	
Übersicht und Wiederholung zum Verhältnis nationales Recht –Unionsrecht / Normenpyramide des Unionsrechts	33
Wiederholung und Zusammenfassung der Inhalte des Kapitel I	

Kapitel II: Grundfreiheiten

Einführung und Übersicht	37
Einführung zu den vier Grundfreiheiten des Europarechts – Schema zur Prüfung der Grundfreiheiten	
Fall 7: Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV)	41
Deutsches Reinheitsgebot für Bier als Verstoß gegen die Waren- verkehrsfreiheit (Fall Brasserie du Pêcheur)– Prüfung der Verletzung der Warenverkehrsfreiheit – Dassonville-Formel – Cassis-Rechtsprechung	

Fall 8:	Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV)	47
	Verbot des Internetversandhandels von Medikamenten (Fall Doc Morris) – Einschränkung des Tatbestands durch die Keck-Rechtsprechung bei bloßen Verkaufsmodalitäten	
Fall 9:	Ergänzender Zusatzfall zur Warenverkehrsfreiheit – Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen (Art. 35 AEUV)	53
	Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen und Abgaben gleicher Wirkung als Teil der Warenverkehrsfreiheit – Unterschied der Abgaben wegen Grenzübertritts und dem inländischen Abgabensystem	
Fall 10:	Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV)	60
	Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch die Drei-Ausländer- Regel in der Fußballbundesliga (Fall Bosman) – Arbeitnehmerfreizügigkeit auch als Schutzrecht für Arbeitgeber - horizontale Wirkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Fall Angonese)	
Fall 11:	Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)	67
	Natürliche und juristische Personen geschützt - Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch den Ordre-Public-Vorbehalt – Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann in jedem Mitgliedstaat anders interpretiert werden, solange Interpretation nicht gegen Wertungen der Union spricht (Omega-Entscheidung)	
Fall 12:	Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV)	73
	Varianten der Dienstleistungsfreiheit (Korrespondenzdienstleistung) - Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit durch Verbot von Sportwetten (Gambelli-Entscheidung)	
Fall 13:	Zusammentreffen von Grundfreiheiten und Unionsgrundrechten	77
	Grundfreiheiten nicht vorbehaltlos gewährleistet – Kollision einer Grundfreiheit mit einem Unionsgrundrecht - Einschränkung der Grundfreiheit durch Unionsgrundrecht möglich – Abwägung im Einzelfall (Fall Schmidberger)	
Fall 14:	Das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV)	83
	Allgemeines Diskriminierungsverbot als subsidiärer Auffangtatbestand – Eingriff aus sachlichen Gründen denkbar	

Kapitel III: Einflüsse des Unionsrechts auf nationales Verwaltungs- verfahrens- und Verwaltungsprozessrecht

Fall 15:	Rücknahme bestandskräftiger, aber Unionsrechtswidriger Verwaltungsakte	86
	Mitgliedstaatlicher und Unionseigener Vollzug von Unionsrecht – Unionsrechtskonforme Modifizierung der Vorschriften des VwVfG – Rücknahme trotz Bestandskraft, Vertrauensschutz und Ablauf der Rücknahmefrist (Alcan-Entscheidung)	

Fall 16: Einfluss des Unionsrechts auf den Eilrechtsschutz, § 80 V VwGO	93
Sofortvollzugsanordnung zur effizienten Durchsetzung von Unionsrecht – Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Unionsweit unter gleichen Vorgaben – diesbezüglich Modifizierung des § 80 Abs. 5 VwGO (Fall Zuckerfabrik Süderdithmarschen) – Vorlagepflicht an den EuGH bei Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Foto-Frost-Entscheidung)	
Fall 17: Einfluss des Unionsrechts auf den Eilrechtsschutz, § 123 I VwGO	100
Eilrechtsschutz nur bei Unionsweit einheitlichen Bedingungen (Fall Atlanta-Bananenmarktverordnung)	

Kapitel IV: Staatshaftung wegen Verletzung von Unionsrecht

Fall 18: Haftung der Mitgliedstaaten für Verstoß gegen Grundfreiheiten	104
Ungeschriebene unionsrechtskonforme Haftungsvoraussetzungen bei Verstoß gegen Unionsrecht – Durchsetzung des Anspruchs nach nationalem Recht – Modifikation des § 839 BGB (Urteile Francovich und Brasserie du Pêcheur) - Unterscheidung administratives, legislatives und judikatives Unrecht	
Fall 19: Haftung der Mitgliedstaaten für Nichtumsetzung von Richtlinien	111
Unionsrechtskonforme Haftungsvoraussetzungen – Durchsetzung nach nationalem Recht – Problem des hinreichend qualifizierten Verstoßes	
Fall 20: Haftung der Mitgliedstaaten für judikatives Unrecht	118
Auch Staatshaftung für judikatives Unrecht – Unionsrechtskonforme Modifikation insbesondere des § 839 II BGB (Spruchrichterprivileg) – Problem der Rechtssicherheit und Unabhängigkeit der Richter	

Kapitel V: Rechtsschutzsystem im Unionsrecht

Einführung	125
Nationaler Rechtsschutz und Rechtsschutz auf Unionsebene	
Fall 21: Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV)	126
Zulässigkeit – Vorlagefrage – Sachentscheidung des Gerichts – gegebenenfalls Vorlagepflicht	
Fall 22: Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV)	132
Feststellung der Vertragsverletzungen mit Ziel der Einstellung der Verletzungen – Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage	
Fall 23: Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)	137
Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Union – Gestaltungsklage – Besonderheit der privilegierten Kläger	
Übersicht Untätigkeitsklage (Art. 235 AEUV)	143
Klageziel: Erlass des begehrten Rechtsaktes – bei Individualklagen nur Erlass von Empfehlungen oder Stellungnahmen	
Übersicht Schadensersatzklage für Handlungen der Bediensteten/Organe der Union (Art. 268 AEUV)	145

Kapitel I: Verhältnis von nationalem Recht und Unionsrecht

Fall 1: Unmittelbare Anwendbarkeit von primärem Unionsrecht

Sachverhalt (fiktiv):

Ein deutsches Transportunternehmen führt aus Italien ein Pharmazeutikum in die Bundesrepublik ein. Bei der Einfuhr werden von der deutschen zuständigen Behörde gemäß dem nationalen Recht Einfuhrzölle auf die Pharmaprodukte erhoben. Nach erfolgloser Beschwerde gegen den Zollbescheid erhebt das Unternehmen Klage beim zuständigen deutschen Gericht. Das Unternehmen beruft sich darauf, dass die Einfuhrzölle nicht mit Art. 30 AEUV (AEUV ist die Abkürzung für Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [lesen!]) vereinbar seien.

Frage: Darf sich das Unternehmen vor dem nationalen Gericht auf Normen aus dem Unionsrecht berufen?

I. Rechtslage seit dem Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon

Seit dem Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon (kurz: Lissabonvertrag) am 01.12.2009 haben sich einige wichtige Änderungen im EU-Recht ergeben. Zunächst wurde die Europäische Gemeinschaft aufgelöst. Die Europäische Union ist die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft, vgl. Art. 1 III S. 3 EUV. Man spricht demnach auch nicht mehr von Gemeinschaftsrecht, sondern von Unionsrecht. Grundlage des Unionsrechts sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), vgl. Art. 1 III S. 1 EUV. Diese beiden Verträge sowie das von der Europäischen Union erlassene Sekundärrecht sind neben der Europäischen Grundrechtecharta der Prüfungsgegenstand des Europarechts.

II. Rechtsquellen des Unionsrechts

Die Rechtsquellen des Unionsrechts werden hauptsächlich nach **primärem** und **sekundärem** Unionsrecht unterschieden. Darüber hinaus gibt es auch noch die völkerrechtlichen Verträge der Union und das Völkergewohnheitsrecht. Die Normen des Unionsrechts sind sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Normen des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten in einem Rangverhältnis geordnet.

1. Primärrecht

Zum Primärrecht gehören die Verträge, das heißt der EUV und der AEUV, sowie der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EA) samt ihrer Anhänge und Protokolle. Während der EUV die Funktion und die Strukturen der EU erklärt, enthält der AEUV konkrete Angaben zu den Befugnissen und den Handlungsweisen der Unionsorgane.

Außerdem gehören zum Primärrecht die allgemeinen Rechtsgrundsätze, das Gewohnheitsrecht und die Unionsgrundrechte aus der Europäischen Grundrechtecharta (EGRCh).

Anmerkung: Merke: Primärrecht = EUV, AEUV, EGRCh und allgemeine Rechtsgrundsätze!

2. Sekundärrecht

Das Sekundärrecht lässt sich dem Katalog des Art. 288 AEUV entnehmen.

Das Sekundärrecht wird von den Gesetzgebungsorganen der Union erlassen. Da die Union aber nicht selbst die Kompetenz-Kompetenz besitzt, können die Gesetzgebungsorgane der Union nur handeln, wenn die Mitgliedstaaten in den Verträgen einzelne Bereiche ihrer Gesetzgebungskompetenzen auf die Union übertragen haben - so genanntes **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, vgl. Art. 5 I, II EUV**.

Das Sekundärrecht besteht aus **Verordnungen**, die unmittelbar für den einzelnen Unionsbürger gelten (Art. 288 II AEUV), aus **Richtlinien**, die sich an die Mitgliedstaaten richten und der Umsetzung bedürfen (Art. 288 III AEUV) und aus **Beschlüssen** (Art. 288 IV AEUV). Die in Art. 288 V AEUV aufgeführten Empfehlungen und Stellungnahmen sind **nicht** rechtsverbindlich.¹

Anmerkung: Merke: Sekundärrecht = Art. 288 AEUV: Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse sind rechtsverbindlich.

¹ Darüber hinaus gibt es noch das (im Pflichtfach kaum relevante) Tertiärrecht. Von diesem wird gesprochen, wenn beispielsweise die Kommission von den Gesetzgebungsorganen (Parlament und Rat) zum Erlass von Rechtsakten ermächtigt wird.

III. Rangordnung innerhalb des Unionsrechts – „Normenhierarchie“

Um Kollisionen der Normen untereinander auflösen zu können, ist auch das Unionsrecht durch das Prinzip der Normabstufung geordnet. Diese Einordnung ist unter dem Stichwort der unionsrechtlichen Normenhierarchie bekannt.

1. An der **Spitze der unionsrechtlichen Normenhierarchie** stehen die **Normen des Primärrechts (EUV, AEUV, EGRCh, allgemeine Rechtsgrundsätze)**.

Sie gehen allen anderen Normen vor, sind aber untereinander als gleichrangig einzustufen.

2. Die von der Union abgeschlossenen **völkerrechtlichen Verträge** sind nach ständiger EuGH-Rechtsprechung integrierender Bestandteil des Unionsrechts. Sie stehen in der Hierarchie zwischen Primär- und Sekundärrecht.

3. Den **untersten Rangplatz** nimmt das **Sekundärrecht** ein. Es ist an den beiden oberen Normenstufen zu messen.

hemmer-Methode: Merke: Sekundärrecht muss mit den Unionsgrundrechten und dem Primärrecht übereinstimmen.

IV. Gliederung

Fallfrage: *Darf sich das Unternehmen vor dem nationalen Gericht auf Normen aus dem Unionsrecht berufen?*

Unmittelbare Anwendbarkeit von Primärrecht

Eine Bestimmung des AEUV (= Primärrecht) ist dann unmittelbar anwendbar, wenn sie

1. **rechtlich vollkommen ist**, d.h. klar und hinreichend genau formuliert ist,
2. **inhaltlich unbedingt ist**, d.h. kein Vorbehalt oder zeitlicher Aufschub, nicht von weiteren Rechtsakten abhängig,
3. **den Mitgliedstaaten Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegt.**

V. Lösung

Unmittelbare Anwendbarkeit²

Zu klären ist, ob sich das deutsche Unternehmen im Verfahren vor einem nationalen Gericht auf Art. 30 AEUV als Norm des Unionsrechts berufen darf. Dies ist nur möglich, wenn Art. 30 AEUV als Norm des AEU-Vertrages in einem Mitgliedstaat unmittelbar, d.h. ohne weiteren Umsetzungsakt, Anwendung findet.

1. Primärrecht grundsätzlich innerstaatlich anwendbar

Der AEUV und der EUV sind völkerrechtliche Verträge, die zwischen den Mitgliedstaaten der EU geschlossen wurden. Diese Verträge gelten grundsätzlich nur für Staaten und nicht für Individuen. Daher ist fraglich, ob sich das Transportunternehmen auf Normen aus dem AEUV berufen kann.

Die EU ist aber eine supranationale zwischenstaatliche Einrichtung.³

Das bedeutet, dass die Gründungsverträge (Primärrecht) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte (Sekundärrecht) im Unterschied zu den Rechtsnormen herkömmlicher internationaler Organisationen eine **eigene Rechtsordnung** darstellen,⁴ die der nationalen Rechtsordnung sogar vorrangig sind. Diese Besonderheit unterscheidet das Europarecht vom herkömmlichen Völkerrecht.

Der Grund für die Supranationalität der EU liegt darin, dass die Mitgliedstaaten **Teile ihrer Hoheitsgewalt auf die Union übertragen haben**, sodass die Union nunmehr in diesen Bereichen Gesetzgebungskompetenz besitzt und **eine von den Mitgliedstaaten verschiedene, eigene, supranationale, öffentliche Gewalt** innehat.⁵

Die Rechtsgrundlage für die Übertragung solcher Hoheitsrechte ist für die Bundesrepublik Art. 23 I S. 2 GG.

Der EuGH und das BVerfG begründen die innerstaatliche Anwendbarkeit des Unionsrechts auf unterschiedliche Art und Weise:

a) Der **EuGH** entnimmt die unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit des Unionsrechts der Unionsrechtsordnung an sich, die er als eine „neue Rechtsordnung des Völkerrechts“ bezeichnet, deren Rechtssubjekte neben den Mitgliedstaaten **auch** die einzelnen Unionsbürger sind (sog. europarechtlicher Ansatz).⁶

Als Begründung zieht der EuGH hauptsächlich die **Übertragung einzelner Hoheitsrechte** von den Mitgliedstaaten auf die Union heran.

² Unmittelbare Wirkung, Geltung und Anwendbarkeit werden überwiegend synonym verwendet.

³ BVerfG, NJW 1993, 3047, 3051 = **jurisbyhemmer** (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

⁴ EuGH, Rs. 6/64, („Costa/Enel“), Slg. 1964, 1251, 1269 f.; BVerfGE 22, 293, 296; 31, 145, 173 = **jurisbyhemmer**.

⁵ BVerfGE 22, 293, 296 = **jurisbyhemmer**.

⁶ EuGH, Rs. 26/62, („Van Gend & Loos“), Slg. 1963, 1 ff.

b) Das **BVerfG** verbindet den innerstaatlichen Geltungsgrund und die Möglichkeit einer unmittelbaren, innerstaatlichen Anwendbarkeit des Unionsrechts mit dem **innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl** der Zustimmungsgesetze zu den Unionsverträgen.

Diesen Rechtsanwendungsbefehl entnimmt es Art. 23 I S. 2 GG (Vollzugstheorie).⁷

c) Nach beiden Ansichten muss das Unionsrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar sein.⁸

2. Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit von Primärrecht

Bislang wurde festgestellt, dass die Normen des Unionsrechts **grundsätzlich** innerstaatliche Anwendung finden müssen. Nicht alle Normen des Unionsrechts, insbesondere des AEUV-Vertrages, jedoch sind so beschaffen, dass sie **unmittelbar (direkt) angewendet** werden können. Oftmals sind die Vorschriften des AEUV nur Verfahrensregeln (bspw. im Gesetzgebungsverfahren) oder Kompetenzzuweisungen, auf die sich der Bürger nicht berufen kann.

Der EuGH stellte daher zusätzliche Kriterien auf, die erfüllt sein müssen, damit sich der **einzelne Bürger** auf Normen aus dem AEUV berufen kann. Diese Kriterien fordern wie folgt:

a) Die Bestimmung muss rechtlich vollkommen sein

Zunächst einmal muss die Bestimmung klar und **hinreichend genau** formuliert sein, sodass sie ohne jede weitere Konkretisierung anwendbar ist. Art. 30 AEUV ist eine Kernbestimmung der einheitlichen Zollunion.

Der Wortlaut der Vorschrift verbietet klar Ein- und Ausfuhrzölle sowie Abgaben gleicher Wirkung zwischen Mitgliedstaaten und bedarf keiner weiteren Erklärung oder Konkretisierung. Art. 30 AEUV ist hinreichend genau.

b) Die Bestimmung muss inhaltlich unbedingt sein

Die Bestimmung darf mit keinem Vorbehalt oder zeitlichen Aufschub versehen sein. Insbesondere darf ihre Anwendbarkeit nicht von weiteren Rechtsakten der Union oder der Mitgliedstaaten abhängig sein.

Art. 30 AEUV ist keiner Bedingung unterworfen und ohne weiteren Ausführungsakt anwendbar und erfüllt daher auch diese Anforderung.

c) Den Mitgliedstaaten müssen durch die Vorschrift Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegt sein

Nur in diesen Fällen bekommt der Bürger die Auswirkungen des gemeinsamen Marktes **unmittelbar** zu spüren. Art. 30 AEUV verbietet den Mitgliedstaaten das Erheben von Ein- und Ausfuhrzöllen und begründet damit eine konkrete Unterlassungspflicht. Somit wäre auch die letzte vom EuGH geforderte Voraussetzung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 30 AEUV erfüllt.

⁷ BVerfGE 31, 145, 173 ff. = [jurisbyhemmer](#); 73, 339, 374 f. = [jurisbyhemmer](#)

⁸ Dabei vertritt der EuGH die pragmatischere, der BGH die dogmatischere Ansicht.

d) Ergebnis

Art. 30 AEUV ist rechtlich vollkommen, inhaltlich unbedingt und legt den Mitgliedstaaten bestimmte Unterlassungspflichten auf. Mithin sind die vom EuGH aufgestellten Kriterien für eine unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt.

Das deutsche Transportunternehmen kann sich daher vor dem zuständigen deutschen Gericht auf die Vorschrift aus dem Unionsrecht berufen.

- Mittlerweile ist für die wichtigsten Normen des AEUV die unmittelbare Anwendbarkeit anerkannt, insbesondere sind die **Grundfreiheiten unmittelbar anwendbar**. Auch die Grundrechte der EGRCh sind unmittelbar anwendbar, wenn die Unionsorgane oder die Mitgliedstaaten Unionsrecht vollziehen, vgl. Art. 51 I S. 1 EGRCh i.V.m. Art. 6 EUV.

VI. Zusammenfassung

- Das gesamte Unionsrecht stellt aufgrund seiner Supranationalität eine eigene Rechtsordnung dar, deren Bestimmungen in den Mitgliedstaaten grundsätzlich Anwendung finden.
- Damit sich der einzelne Bürger auf Primärrecht berufen kann, müssen als Voraussetzung der unmittelbaren Anwendbarkeit die Normen des Primärrechts **rechtlich vollkommen** und **inhaltlich bestimmt** sein, sowie **den Mitgliedstaaten konkrete Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten auferlegen**.

Sound: Bei Erfüllung der Voraussetzungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit kann sich der einzelne Unionsbürger (auch vor nationalen Gerichten) auf die Normen des AEUV (Primärrecht) berufen. Dies gilt insbesondere für alle Grundfreiheiten.

VII. Zur Vertiefung

- Rechtsquellen des Unionsrechts: Hemmer/Wüst, Europarecht, Rn. 50 ff.